

Veranstalter: (Name, Straße, Nr., PLZ, Ort)

Telefonnummer des Veranstalters / Beauftragten

E-Mail des Veranstalters / Beauftragten

Anzeige

einer öffentlichen Vergnügung / Veranstaltung
(§ 42 Ordnungsbehördengesetz –OBG–)

Zeitpunkt der Veranstaltung

am von Uhr bis Uhr

am von Uhr bis Uhr

Veranstaltungsort

Anlass der Veranstaltung

Art der Veranstaltung (z.B. Tanz, Konzert, Kirmes, motorsportliche Veranstaltung, etc.)

Musikgruppe Name der Musikgruppe

Diskothek Name der Diskothek

Alleinunterhalter

Es werden maximal Personen gleichzeitig zur Veranstaltung erwartet.

Es sind maximal Personen gleichzeitig zur Veranstaltung möglich.

Nur bei Motorsport – es werden maximal Zuschauer und Aktive erwartet.

(Diese Zahlen sind erforderlich zur Festlegung eines eventuellen Einsatzes einer Brandsicherung, bzw. eines Rettungsdienstes.)

Werden Speisen angeboten Ja Nein

Werden Getränke (alkoholfreie / alkoholhaltige) angeboten Ja Nein

Wer ist für das Angebot der Speisen und Getränke verantwortlich?

Datum, Unterschrift des Veranstalters / Beauftragten

HINWEIS!

Die Anzeige ersetzt nicht die weiteren erforderlichen Genehmigungen (z.B. Marktfestsetzung, verkehrsrechtliche Anordnungen, Plakatiergenehmigungen, etc.)

Wird von der Behörde ausgefüllt:

Anzeigebestätigung

Der Eingang der Anzeige wird bestätigt. Die Voraussetzung des § 42 Abs. 1 OBG ist erfüllt.

Datum, Unterschrift, Stempel

Auf folgende Pflichten des Veranstalters wird besonders hingewiesen:

1. Es sind alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um eine Störung der Nachtruhe, insbesondere der Hausbewohner und der Nachbarschaft zu vermeiden. Ab 22.00 Uhr müssen die Fenster des Gastlokals auch während der Musikpausen geschlossen gehalten werden;
die Verwendung von Tonverstärkergeräten ist ab 22.00 Uhr untersagt. An Sonntagen, an gesetzlichen und an staatlich geschützten Feiertagen dürfen musikalische Darbietungen nicht vor _____ Uhr begonnen werden; dies gilt auch für Darbietungen mittels mechanischer Musikgeräte.
2. Die für bestimmte Tage (z.B. für den Karfreitag, Volkstrauertag und für den Totensonntag) gesetzlich oder durch die Gemeinde angeordneten Beschränkungen öffentlicher und sonstiger Vergnügungen sind zu beachten.
3. Die Arbeitsschutzbestimmungen, insbesondere die Vorschriften über die Arbeitszeit des Personals, sind zu beachten.
4. Die Bestimmungen über den Schutz Jugendlicher sind einzuhalten (Auszug aus dem Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit siehe unten).
5. Die Eingänge und Ausgänge des Lokals sind bis zum Weggehen des letzten Gastes unversperrt und ausreichend beleuchtet zu halten.

Zur Verhütung von Gefahren zum Schutz vor erheblichen Nachteilen oder Belästigungen können jederzeit Anordnungen für den Einzelfall getroffen werden. Reichen Anordnungen nicht aus, kann die Veranstaltung untersagt werden.

Auszug aus dem Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit (Jugendschutzgesetz – JuSchG -)

- §1** (1) Im Sinne dieses Gesetzes
1. sind Kinder Personen, die noch nicht 14 Jahre alt sind,
 2. sind Jugendliche Personen, die 14, aber noch nicht 18 Jahre alt sind,
 3. ist personensorgeberechtigte Person, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Personensorge zusteht,
 4. ist erziehungsbeauftragte Person, jede Person über 18 Jahren, soweit sie auf Dauer oder zeitweise aufgrund einer Vereinbarung mit der personensorgeberechtigten Person Erziehungsaufgaben wahrnimmt oder soweit sie ein Kind oder eine jugendliche Person im Rahmen der Ausbildung oder der Jugendhilfe betreut.
- § 4** Gaststätten
- (1) Der Aufenthalt in Gaststätten darf Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren nur gestattet werden, wenn eine personensorgeberechtigte oder erziehungsbeauftragte Person sie begleitet oder wenn sie in der Zeit zwischen 5 Uhr und 23 Uhr eine Mahlzeit oder ein Getränk einnehmen. Jugendlichen ab 16 Jahren darf der Aufenthalt in Gaststätten ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person in der Zeit von 24 Uhr und 5 Uhr morgens nicht gestattet werden.
- § 5** Tanzveranstaltungen
- (1) Die Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person darf Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren nicht und Jugendlichen ab 16 Jahren längstens bis 24 Uhr gestattet werden.
- § 6** Spielhallen, Glücksspiele
- (1) Die Anwesenheit in öffentlichen Spielhallen oder ähnlichen vorwiegend dem Spielbetrieb dienenden Räumen darf Kindern und Jugendlichen nicht gestattet werden.
- §10** Rauchen in der Öffentlichkeit, Tabakwaren
- (1) In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen Tabakwaren an Kinder oder Jugendliche weder abgegeben noch darf ihnen das Rauchen gestattet werden.

Auszug aus dem Thüringer Feiertagsgesetz

- §5** Schutz der Gottesdienste
- An den Sonntagen, an den gesetzlichen Feiertagen, mit Ausnahme des 1. Mai und des Tags der Deutschen Einheit, und an den religiösen Feiertagen sind in der Nähe von religiösen Zwecken dienenden Gebäuden und Örtlichkeiten alle Handlungen verboten, die geeignet sind, den Gottesdienst zu stören.
- §6** Erhöhter Schutz an stillen Tagen
- (1) Am Karfreitag ganztägig, am vorletzten Sonntag vor dem ersten Advent als Volkstrauertag und am Totensonntag (Ewigkeitssonntag) jeweils ab 3.00 Uhr sind unbeschadet der §§ 4 und 5 verboten:
1. musikalische und sonstige unterhaltende Darbietungen jeder Art in Gaststätten und in Nebenräumen mit Schankbetrieb,
 2. öffentliche sportliche Veranstaltungen,
 3. alle sonstigen öffentlichen Veranstaltungen, wenn sie nicht der Würdigung des Tags oder der Kunst, Wissenschaft oder Volksbildung dienen und auf den Charakter des Tags Rücksicht nehmen.
- (2) Am Tag vor dem ersten Weihnachtfeiertag (Heiliger Abend) gelten die Verbote des Absatzes 1 Nr. 2 und 3 ab 15.00 Uhr.
- §8** Ordnungswidrigkeiten
- (1) Ordnungswidrigkeit handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. ...
 2. Handlungen vornimmt die entgegen § 5 den Gottesdienst zu stören geeignet sind
 3. an den stillen Tagen
 - a.) entgegen §6 Abs. 1 Nr. 1 musikalische und sonstige unterhaltende Darbietungen jeder Art in Gaststätten und in Nebenräumen mit Schankbetrieb veranstaltet,
 - b.) entgegen §6 Abs. 1 Nr. 2 öffentliche sportliche Veranstaltungen durchführt,
 - c.) entgegen §6 Abs. 1 Nr. 3 andere als die dort zugelassenen öffentlichen Veranstaltungen durchführt
 4. am Tag vor dem ersten Weihnachtsfeiertag (Heiliger Abend)
 - a.) entgegen §6 Abs. 1 Nr. 2 Abs. 3 öffentliche sportliche Veranstaltungen durchführt
 - b.) entgegen §6 Abs. 1 Nr. 3 Abs. 3 andere als die dort zugelassenen öffentlichen Veranstaltungen durchführt